



Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchdorf (Kindergartengebührensatzung – KigaGebS)

vom 14.12.2023

Die Gemeinde Kirchdorf erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kirchdorf erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils zum 10. des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in dem Kindergarten (Buchungszeiten).

**§ 5
Gebührensatz**

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | mtl. 125,00 Euro, |
| b) für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | mtl. 135,00 Euro, |
| c) für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | mtl. 145,00 Euro. |

**§ 6
Betreuungsausfall**

Auf die Erstattung der Gebühren nach § 5 dieser Satzung besteht kein Anspruch, sofern die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich ist. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere das Nachholen ausgefallener Betreuung, sind ausgeschlossen.

**§ 7
Gebührenentlastung**

- (1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 5 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 16.10.2019 außer Kraft.

GEMEINDE KIRCHDORF
Kirchdorf, den 14.12.2023

Franz Huber
Erster Bürgermeister

